



Fassung Landsgemeinde

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu:	–
Geändert:	173.000
Aufgehoben:	–

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 25. April 2010,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Über die Herausgabe von Gerichtsakten oder die Erteilung von Auskünften über Gerichtsverfahren entscheidet:

- a) (neu) der Gerichtspräsident für sein Gericht;
- b) (neu) der Bezirksgerichtspräsident bei Vermittlern und Schlichtungsstellen.

Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Aufsicht obliegt:

- a) (geändert) dem Kantonsgerichtspräsidenten über das Bezirksgericht und das Jugendgericht;
- b) (geändert) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstellen.

² Der Kantonsgerichtspräsident kann zudem zur Gewährleistung einer zielgerichteten und gleichförmigen Rechtspflege allgemeine Weisungen erlassen, die auch in den Aufsichtsbereich des Bezirksgerichtspräsidenten reichen können und dessen Weisungen vorgehen.

³ Der Kantonsgerichtspräsident kann zur Wahrnehmung der Aufsicht weitere Mitglieder des Kantonsgerichts beiziehen.

⁴ Der Kantons- und der Bezirksgerichtspräsident sind unter Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelungen in ihrem Aufsichtsbereich für Aufsichtsbeschwerden zuständig.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Aufsicht umfasst:

- a) (neu) die organisatorischen, administrativen und personellen Belange;
- b) (neu) die Abwicklung der Fälle (Geschäftsführung), ausgenommen die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall;
- c) (neu) die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden, soweit die Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel geltend gemacht werden kann oder konnte.

² Die Aufsichtsbehörde hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein Einsichts- und Auskunftsrecht, und sie kann Weisungen erteilen. In Verfahrensakten kann sie nur Einsicht nehmen, wenn dies für die Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde erforderlich ist oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

³ Jährlich erstatten über ihre Amtstätigkeit mit Statistiken Bericht:

- a) das Bezirksgericht und das Jugendgericht dem Kantonsgerichtspräsidenten;
- b) die Vermittler und die Schlichtungsstellen dem Bezirksgerichtspräsidenten.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über die Gerichte.

² Er nimmt jährlich den Bericht des Kantonsgerichtspräsidenten über die Amtsführung der Gerichte entgegen; er kann für die Berichterstattung Weisungen erteilen.

³ Der Grosse Rat kann eine Kommission bezeichnen, die bei Bedarf Gespräche mit dem Kantonsgerichtspräsidenten führt. Die Kommission erstattet dem Grossen Rat in angemessener Weise Bericht.

Art. 30

Weitere Vertretungen und Verbeistandungen (Überschrift geändert)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.